



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Veterinäramt: Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz, u. A. zur gewerbsmäßigen Zucht, Zurschaustellung, für Dritte Hunde auszubilden etc. Tierschutzgesetz (TierSchG)
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten werden nicht weitergeleitet, nur wenn dies gesetzliche Bestimmungen verlangen (z. B. Strafverfolgung). Es erfolgt eine anonymisierte Weiterleitung des Zweckes der Erlaubnis sowie der Tierart an das gemeinsame Tierschutzbüro.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, wird der § 11-Betrieb entsprechend in der Datenbank abgemeldet.

Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zum oben genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann keine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ausgestellt werden.</p>